

Reglement

Swiss Premium League (SPL)

vom 16.01.2016

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

1. Grundlagen

- 1.1. Die Swiss Premium League (SPL) ist gemäss Art. 33 der Statuten SHV eine Abteilung des SHV. Dieses Reglement legt ihre Organisationsform fest.
- 1.2. Übergeordnet sind verbindliche Vorgaben von IHF und EHF, die Statuten SHV, das RPR und WR, das Geschäftsreglement des Zentralvorstandes sowie die Entscheide und Weisungen, die in der Kompetenz des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung oder der Wettspielbehörde liegen.

2. Mitgliedschaft und Organe der SPL

- 2.1. Mitglieder der SPL sind juristische Personen, die eine Mannschaft in der SPL1 oder der SPL2 stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der fristgerechten und genehmigten Anmeldung für die SPL1- oder SPL2-Meisterschaft (inkl. Aufsteiger). Die Mitgliedschaft erlischt jährlich mit der Teilnahme an der ordentlichen SPL-Versammlung (inkl. Absteiger in die 1. Liga).

Mit dem Rückzug einer Mannschaft aus der SPL1- oder SPL2-Meisterschaft, verliert der Verein per Rücktrittsdatum das Stimmrecht für diese Mannschaft.

2.2. Die SPL ist wie folgt organisiert:

- Swiss Premium League-Versammlung (SPLV)
- Vorstand (SPL-Vorstand)
- Präsident

3. Aufgaben

Die SPL ist verpflichtet, zu allen Themen, welche die Liga unmittelbar betreffen, Vorschläge zu erarbeiten oder Empfehlungen abzugeben. Sie entscheidet in den von den Statuten vorgesehenen Fällen. Sie koordiniert in den Bereichen Kommunikation und Marketing. Sie vertritt die SPL nach Massgabe des SHV.

3.1. Die SPL äussert sich insbesondere:

1. zur Meisterschaft der beiden oberen Frauenligen (Weisungen, Modus, Spielplan, etc.)
2. zum Schweizer-Cup Frauen
3. zur Zuteilung in die internationalen Clubwettbewerbe Frauen nach Vorgabe der internationalen Verbände
4. zur Transferordnung innerhalb der SPL
5. zur Erteilung und zum Entzug von Spielberechtigungen in der SPL im Rahmen der Vorgaben des SHV
6. zum Budget des SHV, soweit es die Beiträge der SPL-Mannschaften und Ausgaben zu Gunsten der SPL-Mannschaften betrifft

3.2. Die SPL entscheidet insbesondere:

1. über Massnahmen, welche die einzelnen Mitglieder finanziell erheblich im Sinne von Art. 33 Statuten SHV belasten,
2. in den statutarisch vorgesehenen Fällen

3.3. Die SPL koordiniert:

1. insbesondere bei der Vermarktung Liga
2. Kommunikationsmassnahmen

3.4. Die SPL vertritt:

1. der Vorstand der SPL vertritt diese gegenüber Dritten nach Vorgabe des SHV
2. der Vorstand der SPL vertritt diese in internationalen Gremien

Entscheide der SPL sind für die Mitglieder verbindlich. Vorbehalten ist einzig die Kompetenzordnung innerhalb des Gesamtverbandes.

Gemäss Art. 33 der Statuten SHV erfolgt die operative Umsetzung durch die Ressorts SHV.

4. Swiss Premium League-Versammlung

- 4.1. Die Swiss Premium League-Versammlung, bestehend aus den Delegierten der Mitglieder, ist das oberste Organ der SPL. Die SPLV ist für alle Aufgaben der SPL im Rahmen der Kompetenz der SPL weisungs- und entscheidungsberechtigt.
- 4.2. Die SPLV beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
 - a. Festlegung der Grundsätze und der Vorgaben bezüglich der Aufgaben gemäss Ziffer 3 dieses Reglements
 - b. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten der SPL
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten SPLV
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Ziffer 3.2.1.
 - e. Abänderung und Ergänzung des Reglements
 - f. Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- 4.3. Die SPLV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder. Jede SPL1-Mannschaft hat zwei Stimmen, jede SPL2-Mannschaft eine Stimme. Findet die SPLV nach Abschluss der Saison statt, ist die Ligazugehörigkeit der kommenden Meisterschaft für das Stimmrecht massgebend, wobei der Absteiger in die erste Liga das Stimmrecht einer SPL2-Mannschaft hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Einzelfällen geheime Abstimmung beschliesst, der Präsident kann auch Abstimmungen unter Namensaufruf anordnen. Die SPLV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 4.4. Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche SPLV statt und zwar innert zwei Monaten nach Abschluss des letzten SPL-Meisterschaftsspiels. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktandenliste versandt werden. Sie geht an die Vereinspräsidenten, den Verein sowie die Mannschaftsverantwortlichen der SPL1 und SPL2. Anträge an die SPLV müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten der SPL schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Geschäftsleitung des Schweizerischen Handballverbandes.

Die SPLV wird durch den Präsidenten der SPL, im Falle seiner Verhinderung durch eine Stellvertretung, geleitet.

Sechs SPL-Vereine oder der Vorstand können weitere SPLVs verlangen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Versammlung sinngemäss.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Einzig der Präsident wird von der SPLV gewählt.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Vereinspräsident sein.

- 5.2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und mit einem von der SPLV festgelegten Pauschalbetrag (Spesen) entschädigt. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Der SPL-Vorstand ist berechtigt, Kommissionen zu bilden, Fachpersonen beizuziehen oder im Rahmen des Budgets Aufgaben an Dritte zu übertragen. Im letzten Fall hat er sich mit dem SHV abzusprechen.

6. Präsident

- 6.1. Der Präsident leitet die SPLV und führt den Vorstand. Er ist Vertreter der SPL gegenüber anderen Gremien des SHV und Dritten. Er führt die Unterschrift für die SPL.

7. Finanzen

- 7.1. Die SPL führt keine eigene Kasse, sondern ist eine Kostenstelle des SHV.
- 7.2. Die zusätzlichen Beiträge gemäss Ziffer 3.2.1. sind von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen.
Die SPLV kann den Vereinen, welche Vorstandsmitglieder stellen, Ermässigungen gewähren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Reglements ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
- 8.2. Das Reglement ist am 16.01.2016 durch die SPLV geändert worden und tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 28. Januar 2016 sofort in Kraft.

Ittigen b. Bern, 28. Januar 2016

Schweizerischer Handball Verband SHV

Swiss Premium League SPL

Ulrich Rubeli, Zentralpräsident

Sabrina Marty